

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

Hinweis für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Unionsbürgern

aus **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn**. Staatsangehörige dieser acht am 01. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten sowie deren Familienangehörige unterlagen sieben Jahre lang Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Was ist neu ab dem 01.05.2011?

Ab dem **01. Mai 2011** benötigen Esten, Letten, Litauer, Polen, Slowaken, Slowenen, Tschechen und Ungarn keine Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU mehr. Sie genießen wie Deutsche, Franzosen, Schweden und andere freien Zugang zu jeder Beschäftigung.

Auch für die Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, Kinder und ggf. weitere Familienangehörigen, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, entfällt die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

Dokumente

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Freizügigkeitsbescheinigung oder auch Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. Aufenthaltskarte eine Nebenbestimmung trägt, die sie vor Aufnahme einer unselbstständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit zur Einholung einer Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU verpflichtet, müssen diese Nebenbestimmung nur dann weiterhin beachten, wenn Sie Staatsangehörige von **Rumänien** oder **Bulgarien** sind.

Den acht genannten Staaten steht der freie Zugang zum Arbeitsmarkt von Gesetzes wegen zu. Eine Streichung der Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich!

Ihre Ausländerbehörde